

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierzehntes Stück vom Jahre 1865.

### XXI. Gesetz

wegen Aufhebung der Weinbausteuer, vom 1. September 1865.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Grund getroffener Vereinbarung zwischen den Regierungen des Zoll- und Handels-Vereines, wie folgt:

Die Steuer von dem im Lande erzeugt werdenden Weine, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Besteuerung des inländischen Weines und der inländischen Tabackblätter vom 21. December 1833 (Gesetz-Samm. v. 1858, Seite 203) zeither zur Erhebung gekommen, wird hiermit aufgehoben, und das vorgedachte Gesetz tritt, insoweit es die Weinbausteuer betrifft, — also hinsichtlich des ganzen I. Abschnittes und hinsichtlich des §. 27 im III. Abschnitte, insoweit dieser Paragraph auf die Weinbausteuer sich bezieht —, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Schwarzburg, den 1. September 1865.

(L.S.)

**Friedrich Günther**, F. z. S.

v. Vertrab.